

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winsen (Aller) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Gemeinde Winsen (Aller)

- Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Winsen (Aller) wird durch die Feuerwehrsatzung vom 27.06.2019 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem im Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatzleitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die den abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden
- a) bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
 - b) für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
 - c) für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind,
- erhoben. Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und – höhe

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und – schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte (und Rüst- oder Nachbereitungszeiten).

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Gemeinde Winsen (Aller) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winsen (Aller) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Gemeinde Winsen (Aller) vom 27.06.2019 außer Kraft.

Winsen (Aller), 01.07.2026

L.S.

gez. Oelmann
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Maßstab je	Gebühren
1	<u>Personaleinsatz</u> Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	halbe Stunde	32,50 €
2	<u>Fahrzeugeinsatz</u> 2.1 Löschgruppenfahrzeug (LF) 2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF) 2.3 Rüstwagen (RW) 2.4 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 2.5 Einsatzleitfahrzeug (ELW) 2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 2.7 Feuerwehrranhänger (FWA) 2.8 Rettungsboot (RTB) Im Kostentarif sind der Kraftstoffverbrauch und die Benutzung der Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge mit Ausnahme der Sonderausrüstung gem. Ziffer 3 berücksichtigt	halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde halbe Stunde	617,50 € 541,50 € 1.172,50 € 154,50 € 568,00 € 727,00 € 86,50 € 791,00 €
3	Verbrauchsmaterial aller Art, Sonderlöschmittel und Ersatzfüllungen und- teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.		
4	<u>Unfugalarm</u> Tatsächliche Einsatzdauer des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 sowie tatsächliche Einsatzdauer der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2		